

2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Softwarebescheinigung

Wir haben die Speicherlösung BvL Archivio gemäß den vorstehenden Bedingungen geprüft und die folgende Bescheinigung erstellt:

Softwarebescheinigung

An die BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH, Berlin

Sie haben uns den Auftrag erteilt, die Funktionsfähigkeit der Speicherlösung BvL Archivio zu prüfen. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems liegt bei den gesetzlichen Vertretern der BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Speicherlösung BvL Archivio bei sachgerechtem Einsatz eine den handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitskriterien entsprechende Speicherung und Retrieval von elektronischen Dokumenten ermöglicht.

Wir haben unsere Prüfung der Software nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandard PS 880 „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung von Softwareprodukten so zu planen und durchzuführen, dass nach Bestandsaufnahme des Prüfungsobjekts und der Testumgebung die notwendigen Verarbeitungsfunktionen identifiziert und die programmierten Verarbeitungsregeln mit Hilfe der Testfallmethode geprüft werden. Dazu sind sowohl eigene als auch Testfälle des Herstellers zu Grunde zu legen. Des Weiteren sind die Softwaresicherheit und die Dokumentation zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung, über die wir mit Datum vom 20. Mai 2009 gesondert Bericht erstattet haben, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Speicherlösung BvL Archivio bei sachgerechter Anwendung --unter Beachtung der nachfolgend genannten Sachverhalte-- eine den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb einer BvL Archivio-Speicherlösung insbesondere auch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beinhalten sollte:

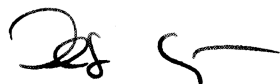
- Zum Schutz vor versehentlichem oder absichtlichem Einschleusen von Schadcode in das System empfehlen wird die Abschaltung der USB-Schnittstelle.
- Bei Archivierung sicherheitsrelevanter oder sensibler Daten sollte eine sichere Kommunikation zwischen der Speicherlösung und dem archivierenden Client aufgebaut werden (z. B. durch Einsatz von geeigneten Firewallmechanismen, Nutzung von verschlüsselter Datenkommunikation), um einen unautorisierten Datenzugriff zu unterbinden.

- Wie in der Systemdokumentation gefordert, ist – zur Gewährleistung einer ausreichenden Datensicherheit – die Sicherungsfestplatte regelmäßig auszutauschen sowie das System an einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zu betreiben.
- Da einige Überwachungs- und Kontrollmechanismen von BvL Archivio nur in eingeschaltetem Zustand wirksam sind, sollte das System zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit durchgängig in Betrieb gehalten werden. Ein Herunter- und wieder Hochfahren des Systems sollte ausschließlich und zeitlich eng begrenzt (maximal zwei Minuten) für den Austausch der Sicherungsfestplatte erfolgen.
- Jedes Ausschalten des Systems über einen Zeitraum von mehr als zwei Minuten wird vom System protokolliert. Kann ein durchgängiger Betrieb über diese Protokollierung nicht nachgewiesen werden, muss zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit für jedes Dokument geprüft werden, ob es mit dem BvL Archivio-internen Schlüssel verschlüsselt ist und ob nicht ein ungültiger Link mit demselben Indexwert vorhanden ist.
- Wie generell für solche Systeme gefordert, ist durch infrastrukturelle Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen einen kontrollierten Zugang zur Speicherlösung haben (closed-shop). Insbesondere die Sicherungsfestplatten sollten getrennt vom Server (z. B. in einem Tresor oder abschließbaren Raum) aufbewahrt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungsergebnisse im Einzelnen.

Berlin, den 20. Mai 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Köppe
Wirtschaftsprüfer



Hoffmann
Wirtschaftsprüfer